

juris-Abkürzung:	DepEntschGDV BE
Fassung vom:	01.09.2020
Gültig ab:	01.10.2020
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	



Gliederungs-Nr: 2022-2-1

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979

§ 4

Sonstige besondere Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Sozialkommissionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 35 €. Daneben erhalten die Vorsteherinnen und Vorsteher der Sozialkommissionen als Ersatz der mit ihrem Amte verbundenen Auslagen eine monatliche Entschädigung von 61,36 €.

(2) Die Schiedspersonen erhalten für die Bereitstellung und Wartung eigener Räume einschließlich Ausstattung, Beleuchtung, Beheizung, Instandhaltung und Reinigung eine monatliche Entschädigung von 69 €. Die Vorschrift des § 49 Absatz 2 des Berliner Schiedsamtgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2014 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Ehrenamtlichen Erziehungsbeiständen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die von Jugendhilfebehörden zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit besonderem Aufwand verbunden sind, kann vom zuständigen Jugendamt eine jederzeit widerrufliche Aufwandsentschädigung von 25,56 € monatlich gewährt werden.

(4) Ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte, die nach § 64 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 94 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Sachverständige mit der Überwachung von Apotheken beauftragt werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung

1. von 42 € bei einer Kommissionsbesichtigung,
2. von 106 € bei einer allein durchgeführten Besichtigung.

Mit der pauschalen Entschädigung sind sämtliche mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen, einschließlich der Inanspruchnahme von Vertretungen, sowie Fahrtkosten, Zeitversäumnis und Verdienstausfall abgegolten.

(5) Den Mitgliedern der Naturschutzwacht, die für die Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege ehrenamtlich tätig werden, kann eine jederzeit widerrufliche Aufwandsentschädigung von 35 € monatlich gewährt werden.

(6) Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nach § 30 des Landeskrankenhausgesetzes in der Fassung vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

1. von 50 € für einen Betreuungsbereich bis zu 100 Planbetten,
2. von 91 € für einen Betreuungsbereich bis zu 200 Planbetten,
3. von 144 € für einen Betreuungsbereich bis zu 400 Planbetten,
4. von 216 € für einen Betreuungsbereich bis zu 1 000 Planbetten,
5. von 252 € für einen Betreuungsbereich bis zu 1 500 Planbetten,
6. von 288 € für einen Betreuungsbereich über 1 500 Planbetten.

Sind die Planbetten eines Krankenhauses auf mehrere Standorte verteilt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher

1. bei zwei Standorten um 25 €,
2. bei mehr als zwei Standorten um 40 €.

Für Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher, die im psychiatrischen Bereich arbeiten, wird zusätzlich ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Beträge der Nummern 1 bis 6 gewährt.

(7) Die Mitglieder der Tierversuchskommission erhalten für jeden ihnen zur Beurteilung vorgelegten Genehmigungsantrag für ein Tierversuchsvorhaben eine Entschädigung von 20 €.

(8) Mitglieder der Besuchskommissionen nach § 13 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 100 € pro Besuch der Einrichtungen nach § 18 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten.

(9) Den Mitgliedern der Wildwacht, die für die Jagdbehörde Wild außerhalb des Jagdreviers beobachten, die betroffene Bevölkerung über dessen Verhalten aufklären sowie die zuständigen Behörden über Auffälligkeiten und Gefahren im Zusammenhang mit Wild benachrichtigen, kann eine jederzeit widerrufliche Aufwandsentschädigung von 95 € monatlich gewährt werden.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 4 DepEntschGDV BE, vom 08.03.2011, gültig ab 01.04.2011 bis 30.09.2020

§ 4 DepEntschGDV BE, vom 29.05.2001, gültig ab 01.01.2002 bis 31.03.2011

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1979, 826